

Stiftungen in den USA

Dr. Christian Meyn

Die Vereinigten Staaten gelten als das Musterland des modernen Stiftungswesens. Über 64.000 Stiftungen verfügen zusammen über ein Vermögen von über 435 Milliarden Dollar. Im Jahr 2002 betrug die Förderausgaben der Stiftungen über 30 Milliarden Dollar. Stiftungen sind ein wichtiger Faktor im öffentlichen Leben und übernehmen häufig Aufgaben, die in Deutschland oder anderen Ländern durch staatliche Institutionen erfüllt werden. Dabei ist das US-amerikanische Stiftungsrecht durchaus von einem gesunden Misstrauen gegenüber Stiftungen geprägt, die ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen unzureichend gerecht werden.

Im US-Recht gibt es keine der deutschen rechtsfähigen Stiftung vergleichbare Rechtsform. Stiftungen können sowohl als *trust* als auch in Form von Gesellschaften errichtet werden. Im Bereich der gemeinnützigen Einrichtungen unterscheidet das Steuerrecht zwischen *private foundations* und *public charities*. Stiftungen, die – wie in dem uns vertrauten Normalfall – vorwiegend Erträge ihres Vermögens für ihren Zweck verwenden, werden dabei in der Regel als *private foundations* qualifiziert. Diese Stiftungen sind in der Regel fördernd tätig, während operative Einrichtungen zumeist *public charities* sind.

Rechtsformen

Private Foundations können sowohl in der Form des *charitable trust* als auch als *non-profit corporation* errichtet werden. Bei einem *trust* überträgt der Stifter sein Vermögen oder einen Teil davon auf einen *trustee* (Treuhandler), der das Vermögen getrennt von seinem eigenen zu verwalten hat. Eine *corporation* stellt demgegenüber eine Körperschaft dar, die von einem *board* (Verwaltungsrat) geleitet wird. Sie hat in der Regel Mitglieder (Gesellschafter). Nur in einigen Bundesstaaten ist es möglich, *non-profit corporations* auch ohne Mitglieder zu errichten.

Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung als gemeinnützige *private foundation*

ist zunächst, dass die Stiftung ihre Mittel ausschließlich einem der in Section 501 (c) (3) Internal Revenue Code (IRC) abschließend aufgezählten Zwecken widmet. Dazu gehören die Bekämpfung der Armut, Ausübung der Religion, Förderung von Bildung, Erziehung und der Künste, das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Fürsorge sowie die Pflege und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen. Die Satzung der Stiftung muss vorsehen, dass ihr Vermögen bei Auflösung an eine andere gemeinnützige Einrichtung fällt. Es ist der Stiftung verboten, sich für Kandidaten in politischen Wahlen einzusetzen oder auf die Gesetzgebung unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Im Unterschied zur *private foundation* gelten für *public charities* weitergehende Einschränkungen. Diese beziehen sich vor allem auf die Mittelherkunft. So dürfen *public charities* nach Section 509 (A) IRC ihr Einkommen nicht allein aus einer einzigen Quelle beziehen. Damit scheidet die klassische Stiftung im deutschen Sinne, die ausschließlich von den Erträgen eines rentierlichen Vermögens lebt, nach amerikanischer Vorstellung als besonders begünstigte *public charity* aus. Mindestens ein Drittel der Einnahmen muss von Kleinspendern aufgebracht werden, die wiederum jeder nicht mehr als 2 Prozent der jährlichen Spendeneinnahmen der Organisation aufbringen dürfen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Organisation eine breite Unterstützung in der Bevölkerung hat und nicht allein den privaten Interessen des Stifters entspricht (*public support test*).

Daher ist die Mehrzahl der großen Förderstiftungen, deren Vermögen etwa aus dem Verkauf von Unternehmensteilen des Stifters herrührt, als *private foundation* organisiert. Für diese gelten eine ganze Reihe von Beschränkungen, vor allem steuerrechtlicher Art. So ist auch die gemeinnützige Stiftung nicht von allen Steuern befreit. Die Steuern auf Einkommen aus der Vermögensanlage beträgt mindestens ein Prozent der Erträge.

Strafsteuern als Sanktion

Die Folge der Verletzung einer solchen Beschränkung ist zumeist eine Strafsteuer (*excise tax*). So wird z. B. für Ausgaben, die nach dem amerikanischen Gemeinnützigkeits-

recht unzulässig sind (*taxable expenditures*), der Stiftung eine Strafsteuer in Höhe von 10 Prozent der Ausgaben auferlegt. Zudem muss jeder Manager der Stiftung, der der Ausgabe zugestimmt hat, persönlich eine Strafsteuer in Höhe von weiteren 2,5 Prozent der unzulässigen Ausgabe bezahlen. Wird die Fehlverwendung nicht bis zur nächsten Steuerfestsetzung durch das Finanzamt rückgängig gemacht, müssen Stiftung und Verantwortliche mit erheblichen Strafen rechnen. Für die Stiftung fällt dann eine zusätzliche Steuer in Höhe der ganzen unzulässigen Ausgabe an, und auch die verantwortlichen Manager müssen noch einmal den halben Betrag als Strafsteuer bezahlen.

Dieses Sanktionssystem unterscheidet sich grundlegend von dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht, das nur die „ganz oder gar nicht“-Sanktion des Entzugs der Gemeinnützigkeit für das betreffende Jahr kennt. In den USA steht dagegen die persönliche Verantwortlichkeit und Haftung der handelnden Personen im Vordergrund.

Weitere Einschränkung für *private foundations* ist die Ausschüttungsverpflichtung in Höhe von jährlich 5 Prozent des Stiftungskapitals, unabhängig vom Erfolg der Vermögensanlage, und von 1 Prozent der Erträge aus der Vermögensanlage. Bleiben die Ausschüttungen der Stiftung hinter dem erforderlichen Betrag zurück, so ist eine Strafsteuer in Höhe von 15 Prozent der Differenz zu zahlen. Zusätzlich erhöht sich die Steuer auf Einkommen aus der Vermögensanlage auf 2 Prozent.

Den in Deutschland bekannten Typ der gemeinnützigen unternehmensverbundenen Stiftung, bei der die Stiftung eine Mehrheitsbeteiligung an einer Unternehmung hält, gibt es im amerikanischen Recht nicht. Im Gegenteil ist es einer *private foundation* im Allgemeinen nicht erlaubt, mehr als 20 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft zu halten. Dieser Betrag wird noch reduziert um die Beteiligungen, die von so genannten *disqualified persons* gehalten werden. Zu diesen zählen neben den Managern der Stiftung auch der Stifter selbst.

Abzugsfähigkeit von Zuwendungen

Zuwendungen an *private foundations* sind steuerlich absetzbar, allerdings nicht im

selben Umfang wie Zuwendungen an public charities. Der Höchstbetrag für bare Zuwendungen an *private foundations* beträgt 30 Prozent des Jahreseinkommens des Spenders und liegt damit 3-6 mal höher als in Deutschland. Spendenbeträge, die die Höchstgrenzen überschreiten, können 5 Jahre vorgetragen werden. Für Zuwendungen an *public charities* gelten höhere Beträge.

Pflicht zur Transparenz

Amerikanische Nonprofit-Organisationen müssen jährlich ihre Steuererklärung auf dem so genannten Formular 990-PF machen. Diese Steuererklärungen sind über das Internet jedermann zugänglich, etwa über die Internet-Seite des Foundation Center in New York (www.fdncenter.org). Das ist um so bemerkenswerter, als dieses Formular neben Angaben zum Vermögen und zu den erfolgten und geplanten Förderungen auch die Gehälter der fünf bestbezahlten Organmitglieder und Angestellten der Stiftung enthält. So lässt sich zum Beispiel allein aus diesem Formular ersehen, dass die Bill & Melinda Gates Foundation im Jahr 2001 über ein Vermögen von über 24 Milliarden Dollar verfügte und Förderungen in Höhe von über 1,1 Milliarden Dollar vergab, also über drei Millionen Dollar pro Tag. Der bestbezahlte Angestellte erhielt über 400.000 Dollar. Insgesamt gab es 117 Angestellte, die mehr als 50.000 Dollar pro Jahr erhielten.

Verglichen damit wirken die zaghaften Aufrufe zu mehr Transparenz im deutschen Stiftungswesen und die Einrichtung von Stiftungsverzeichnissen bei den Landesstiftungsbehörden, bei denen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen in der Regel freiwillig sind, eher bescheiden.

Bürgerstiftungen

Der Unterschied der Größenordnungen zeigt sich auch bei den Bürgerstiftungen, den Gemeinschaftsstiftungen von Bürgern einer Stadt oder Region: Im Jahr 2002 verfügten die 661 community foundations in den USA über ein Gesamtvermögen von rund 30 Milliarden Dollar. Die größte unter ihnen, der New York Community Trust, gab bei einem Vermögen von rund 1,5 Milliarden Dollar im Jahr 2002 über 125 Millionen Dollar für das Gemein-

wohl aus. Diese Ausgaben entsprechen etwa dem Dreifachen des Gesamtvermögens aller deutschen Bürgerstiftungen zusammen. Gerade diese in Deutschland noch junge Form der Gemeinschaftsstiftung von Bürgern einer Stadt oder Region hat in den letzten Jahren erhebliche Impulse aus den USA erfahren.

Resümee

Das amerikanische Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht ist wahrscheinlich nicht besser oder schlechter und auch nicht weniger kompliziert als das deutsche. Es ist geprägt zum Einen von einer gewissen Skepsis gegenüber Einzelstiftern. Diese werden steuerlich restriktiver behandelt als gemeinnützige Einrichtungen, die eine breite öffentliche Unterstützung erfahren. Zum Anderen kommt der Typ der unternehmensverbundenen Stiftung in den USA praktisch nicht mehr vor.

Gleichwohl hat sich in den Vereinigten Staaten eine weitaus ausgeprägtere Form des privaten Engagements durch Stiften und Spenden entwickelt, als es bisher in Deutschland der Fall ist. Dies mag auch seine Ursache darin haben, dass bei uns viele Anliegen des Gemeinwohls durch den Staat oder staatsnahe Einrichtungen wahrgenommen oder reguliert werden. Trotzdem lässt sich feststellen, dass die Professionalität insbesondere im Management von Nonprofit-Organisationen, der Planung und Durchführung von Förderprogrammen, der Evaluation von Programmen und Projekten und der Öffentlichkeitsarbeit von Stiftungen in den USA deutlich weiter entwickelt ist als bisher hier zu Lande.

Weitere Informationen:

Foundation Center, www.fdncenter.org

Guidestar, www.guidestar.org

Bundesverband Deutscher Stiftungen,
www.stiftungen.org

Initiative Bürgerstiftungen,
www.buergerstiftungen.de

Quelle:

Stiftung und Nachfolge Nr. 1/2005

Herausgeber:

Latham & Watkins LLP

Warburgstraße 50

20354 Hamburg

www.lw.com